

NSG-HA 162

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, Seite 71

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schwarzes Moor bei Resse“
in der Stadt Garbsen und
in der Gemeinde Wedemark,
Landkreis Hannover, vom 15.11.1993**

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 18.10.1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl., S. 444) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Schwarzes Moor bei Resse" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt etwa 2 km westlich von Resse in den Gemarkungen Heitlingen und Osterwald, Stadt Garbsen, und in der Gemarkung Resse, Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover.
- (3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist rd. 140 ha groß.

**§ 2
Schutzgegenstand, Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ein regenerierendes, durch bäuerlichen Handtorfstich teilabgetorfte Hochmoor mit Torfmooschwingrasen und nasser Moorheide.
Außerhalb der Torfstiche hat sich infolge von Entwässerungen überwiegend eine Baum- und Strauchvegetation entwickelt. Die verbliebenen offenen Flächen sind durch Moorheide- und Pfeifengrasrasen geprägt.
Die unmittelbar an den Hochmoorkörper grenzenden land- wirtschaftlichen Nutzflächen sollen als Pufferzone zur Sicherung des Hochmoores beitragen und den Lebensraum schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten ergänzen.
- (2) Schutzzweck dieser Verordnung ist
 - a) die Erhaltung und Pflege der in einem naturnahen Zustand verbliebenen Flächen sowie die Förderung einer Hochmoorregeneration auf beeinträchtigten Flächen durch die Wiedervernässung des Torfkörpers, eine teilweise Beseitigung der Baum- und Strauchvegetation sowie eine weniger intensive Nutzung der Grünland- und Ackerflächen;
 - b) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieser für die hannoversche Moorgeest typischen, früher bestimmenden und heute selten gewordenen Moorlandschaft.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 NNatG nicht betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind gem. § 24 Abs. 3 NNatG als Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:
 - a) Hunde frei laufen zu lassen;
 - b) wildlebende Tiere zu stören, auszusetzen oder zu füttern; hiervon unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten;
 - c) in einer Zone von 500 m Breite außerhalb des Naturschutzgebietes Modellflug zu betreiben.
- (4) Im Jagdrecht geregelte Belange werden durch die Verordnung nicht berührt. Das gilt nicht für die Anlage von Wildäckern, das Ausbringen von Futtermitteln, sowie das Errichten von Jagdhütten oder anderen fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Abweichungen zugelassen:

- (1) Das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der mitveröffentlichten Karte als Acker dargestellten Flächen.
- (3) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland dargestellten Flächen nach folgenden Grundsätzen:
 - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat nicht vor August,
 - keine Ackerzwecknutzung,
 - in der Zeit vom 01. 04. bis 20. 06. keine landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen (einschließlich Düngung) und Beweidung mit max. 2 Weidetieren je Hektar, mit Ausnahme der Flurstücke 103/41 und 104/41, Flur 2, Gemarkung Resse,
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur horstweise.
- (4) Die Umwandlung von Acker in Grünland.
- (5) Die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern, soweit diese für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zwingend erforderlich ist und hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (6) Die Unterhaltung der vorhandenen 20 KV-Leitung.
- (7) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Waldflächen, jedoch ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sowie deren Umwandlung in Grünland oder Heide.
- (8) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, soweit dies für die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen unentbehrlich ist.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern auf den in der mitveröffentlichten Karte als "ungenutztes Moor" dargestellten Flächen;
- b) das Mähen von Pfeifengras- und Binsenbeständen;
- c) die Verjüngung überalterter Heide durch Schafbeweidung oder Mahd.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die obere Naturschutzbehörde genehmigt für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung, sofern der Schutzzweck dadurch im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird:
- a) Das Entnehmen von Bäumen und Sträuchern einschließlich dem Entfernen des anfallenden Reisigs aus den als ungenutzt dargestellten Flächen durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte;
 - b) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart.
- (2) Im übrigen kann die obere Naturschutzbehörde von den Verboten der Verordnung auf Antrag Befreiung nach § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz gewähren.

§ 7 Verstöße

- (1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM, bei Verstößen gegen § 3 Absätze 1 und 2 bis zu 100.000,- DM, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 15.11.1993
507-22222 HA 162

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Waldhoff
Abteilungsleiter